GEMEINDE GROSSKAROLINENFELD

ORIGINAL

LANDKREIS ROSENHEIM

Gemeinde Großkarolinenfeld Eina. 06. Nov. 2015

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN "MAX-JOSEF-STRASSE - OST -3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG"

Die Gemeinde Großkarolinenfeld, Landkreis Rosenheim, erlässt aufgrund der §§ 2 Abs.1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als

SATZUNG.

Fassung vom:

Zeichnungsmaßstab:

Lageplan

Plangrundlagen:

Digitalisierte Flurkarte

Planung:

Schwarz Architekten Stadtplai Holzstraße 47

80469 München

Telefon Telefax 089 / 4900 1946 089 / 4900 1836

TOES OFFENT

E-Mail

in fo@schwarzplan-muc.de

03.11.2015

M 1/1.000

M 1/1.000

Antragsteller:

baupartner hausbau gmbh

Schmettererstr. 6 83022 Rosenheim

Eigentümer:

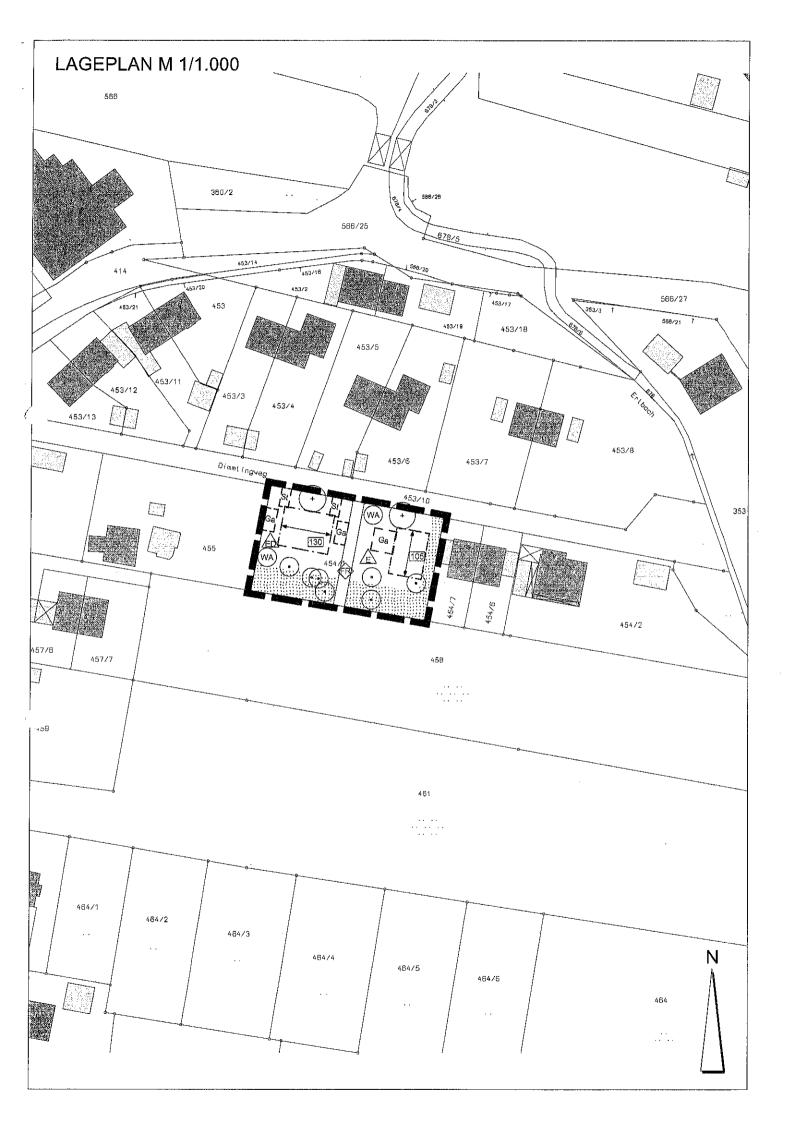
P+S baupartner hausbau gmbh

Schmettererstr. 6 83022 Rosenheim

Rosa Weindl

Rosa Weindl Max-Josef-Str. 11 a

83109 Großkarolinenfeld



1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB) Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) WA 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB) maximal überbaubare Grundfläche in m², z.B. 130 m² 130 Für die Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche um mehr als 50% zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4. 3. Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) 3.1 ---- Baugrenze 3.2 nur Einzelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig 3.3 zwingende Firstrichtung 4. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB) र्कि öffentlicher Fuß- und Radweg 5. Flächen für Garagen, Nebenanlagen, Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB) Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen, Nebenanlagen 6. Sonstige Planzeichen ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung 7. Grünordnung 7.1 private Grünflächen mit besonderen Gestaltungsauflagen Die Anzahl der zu erhaltenden Obstbäume ist bei Abgang zu ersetzen. Unzulässig ist die Anlage von Lagerflächen und die Anpflanzung von frem dländ ischen Bäumen und Sträuchern. 7.2 zu pflanzende Bäume mit Artenangabe die Pflanzung ist vorgeschrieben bei Erweiterung der Bauflächen oder bei der Erstellung von Ersatzbauten 7.3 bestehende, zu erhaltende oder bei Abgang zu ersetzende Bäume

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Α.

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Gebäudeform/Gebäudehöhe:

Traufseitige Wandhöhe bei Einzelhäusern max. 6,00 m, bei Doppelhäusern max. 6,50 m, gemessen ab OK natürliches Gelände.

Die Oberkante FFB des Erdgeschossfußbodens darf im Mittel nicht mehr als 0,35 m über dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße liegen, gemessen an der zur Erschließungsstraße orientierten Außenwand des Hauptgebäudes.

2. Dach gest altung:

Gleichschenklige Satteldächer mit 24° bis 30°.

Bei Garagen sind auch geringere Dachneigungen und begrünte Flachdächer zulässig.

Im Übrigen gelten die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Max-Josef-Straße - Ost" weiter.

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 1. bestehende Grundstücksgrenze
- 2. 454/1 Flumummer, z.B. 454/1
- 3. bestehende Hauptgebäude
- 4. bestehende Nebengebäude
- 5. St ___ Umgrenzung von Flächen für offene Stellplätze

D. HINWEISE DURCH TEXT

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz ausschließen zu können (Schutz von Fledermäusen, Vögeln) ist der Baum bestand so weit wie möglich zu erhalten. Unvermeidbare Rodungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ausgefertigt laut Beschluss des Bau-und Umweltausschusses vom 27.10.2015

Großkarolinenfeld, den 10.11.2015

1. Bürgermeister





Verfahrensvermerke

- 1. Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 18.11.2014 beschlossen, den Bebauungsplan "Max-Josef-Straße-Ost" für das Grundstück Fl.Nr. 454/1 der Gemarkung Großkarolinenfeld im vereinfachten Verfahren zu ändern. Dieser Beschluß wurde am 17.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.12.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.12.2014 bis 28.01.2015 öffentlich ausgelegt.
- 3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.12.2015 wurden die berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 29.12.2014 bis 28.01.2015 beteiligt.
- 4. Die Gemeinde Großkarolinenfeld hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 27.10.2015 den Bebauungsplan in der Fassung vom 03.11.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 5. Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am 11.11.2015 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

 Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Großkarolinenfeld, den 22.01.2016

Fessler, 1. Bürgermeister

